Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren kann den Betroffenen die **Zahlung von Geldauflagen** zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung auferlegt werden. Wir stellen Ihnen diese Variante der Mittelbeschaffung vor. Darüber hinaus beleuchten wir, warum **Fördervereine** Kuchenbasare an Schulen trotz der Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Dienstleistungen auch künftig **steuerfrei** veranstalten können. Der **Steuertipp** zeigt, worauf es bei **Zahlungen an Vorstandsmitglieder** ankommt.

**In dieser Ausgabe**

* **Bußgeldfundraising:** Profitieren auch Sie von   
  Zuweisungen an gemeinnützige Vereine! 1
* **Schulen:** Schulfördervereine können weiterhin   
  steuerfrei Kuchenbasare veranstalten 1
* **Befristung:** Die Eigenart der Arbeitsleistung 2
* **Sozialversicherung:** Abhängige Beschäftigung   
  trotz Bezeichnung als „freie Mitarbeit“ 2
* **„Wie-Beschäftigte“:** Wann Mitglieder unter dem   
  gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stehen 3
* **Vereinsauflösung:** Wann der Liquidator haftet 3
* **Mindestlohn:** Vereinsmitglied im Yoga-Ashram   
  kann Arbeitnehmerstatus haben 4
* **Steuertipp:** Ohne Einzelaufzeichnungen   
  können Schätzungen des Finanzamts drohen 4

## Bußgeldfundraising

# Profitieren auch Sie von Zuweisungen an gemeinnützige Vereine!

Ermittlungs- oder Strafverfahren können gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt werden. Auch die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kann mit der Zahlung eines Geldbetrags verknüpft werden. Staatsanwaltschaften und Gerichte können diese Gelder **gemeinnützigen Einrichtungen** zur Verfügung stellen.

Gemeinnützige Vereine können sich bei Richtern und Staatsanwälten bewerben, um ihr bestehendes Interesse an der Zuweisung von **Auflagenzahlungen** zu bekunden. Diese Möglichkeit besteht bundesweit, wobei die Regelungen in den einzelnen Bundesländern allerdings voneinander abweichen. In der Regel finden Sie weiterführende Hinweise und Online-Anträge auf den Internetseiten der Justizbehörden.

In **Niedersachsen** zum Beispiel flossen auf diese Weise im Jahr 2022 gut 5,3 Mio. € an gemeinnüt­zige Einrichtungen. Diese Zuweisungen beruhten auf Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren, in denen Tatverdächtigen bzw. rechtskräftig verurteilten Straftätern Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen auferlegt wurden.

## Schulen

# Schulfördervereine können weiterhin steuerfrei Kuchenbasare veranstalten

Ab dem 01.01.2025 wird die Umsatzsteuerpflicht für **öffentliche Einrichtungen** ausgeweitet. Leistungen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Schulen) unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Unternehmer erbringen, unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Umsatzsteuer. Grund ist die Umsetzung der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie. Danach können auch Kommunen und öffentliche Einrichtungen Unternehmereigenschaft haben und mit privaten Unternehmern konkurrieren.

Das Finanzministerium Thüringen hat darauf hingewiesen, dass die Einführung der erweiterten Umsatzsteuerpflicht nicht automatisch bedeutet, dass die Leistungen für jede Schulveranstaltung umsatzsteuerpflichtig werden. Regelmäßig seien Ausrichter von Schulveranstaltungen (Kuchenbasar, Sommerfest etc.) Schulfördervereine, Schülerfirmen oder einzelne Eltern. In diesen Fällen griffen die neuen Regelungen nicht. Sie gälten ausschließlich für Leistungen, die von öffentlichen Einrichtungen selbst erbracht würden. Entscheidend sei, wer den Kuchen verkaufe. Deshalb werde auch zukünftig die Möglichkeit bestehen, bei entsprechenden Voraussetzungen Kuchenverkäufe an Schulen **ohne steuerliche Belastung** zu veranstalten. Nur wenn die Schule selbst die Leistung erbringe, werde diese dem Schulträger (z.B. Landkreis, Stadt) und damit der öffentlichen Hand zugerechnet.

## Befristung

# Die Eigenart der Arbeitsleistung

Neben Kirchen können auch Vereine als konfessionelle Einrichtungen tätig sein, bei denen sich Pastoren um das Seelenwohl der Mitglieder kümmern. Ob ein Arbeitsvertrag mit dem Pastor wegen der „Eigenart der Arbeitsleistung“ befristet werden darf, hat das Landesarbeitsgericht München (LAG) entschieden.

Geklagt hatte ein Pastor, dessen Vertrag mit dem Verein befristet war und mehrfach verlängert wurde, bis die Mitgliederversammlung die **unbefristete Verlängerung** des Vertrags ablehnte, so dass das Arbeitsverhältnis endete. Damit war der Pastor nicht einverstanden. Das LAG sah jedoch den Verein im Recht und beurteilte die Befristung des Arbeitsvertrags als wirksam, weil der Befristungsgrund der „Eigenart der Arbeitsleistung“ vorgelegen habe.

**Hinweis:** Dieser Begriff ist so zu verstehen, dass sowohl die Arbeitsleistung als auch die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen sind und sich daraus die Befristung rechtfertigt.

Allerdings sei nicht jede Eigenart der Arbeitsleistung geeignet, die Befristung eines Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen. Vielmehr müsse die Arbeitsleistung Besonderheiten aufweisen, aus denen sich ein berechtigtes Interesse der Parteien (insbesondere des Arbeitgebers) ergebe, statt eines unbefristeten nur einen befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Diese besonderen Umstände müssten das Interesse des Arbeitnehmers an der Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses überwiegen. Daher sei stets eine **Abwägung** der beiderseitigen Interessen vorzunehmen, bei der auch das Bestandsschutzinteresse des Arbeitnehmers angemessen zu berücksichtigen sei. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit einer Befristung seien grundsätzlich die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgebend.

Im Urteilsfall konnte sich der Verein mit der ausschließlichen Zwecksetzung der pastoralen und seelsorgerlichen Betreuung seiner Mitglieder auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Grundgesetzes berufen. Diese war auch dadurch betroffen, dass der Verein bestimmen kann, wer als Gemeindepastor die Glaubensgemeinschaft prägt und repräsentiert. Die Interessenabwägung ergab ein **überwiegendes Interesse** des Vereins, zum Zeitpunkt des letzten Vertragsschlusses mit dem Kläger als alleinigen für den Verein tätigen Gemeindepastor nur einen befristeten Arbeitsvertrag schließen zu können.

**Hinweis:** Das LAG hat die Revision zugelassen, so dass sich in dieser Sache das Bundesarbeitsgericht positionieren muss.

## Sozialversicherung

# Abhängige Beschäftigung trotz Bezeichnung als „freie Mitarbeit“

Die Frage der Sozialversicherungspflicht von Helfern bei gemeinnützigen Vereinen ist immer wieder Gegenstand sozialgerichtlicher Entscheidungen. Das Landesozialgericht Baden-Württem­berg (LSG) hat im Fall einer „Gesamtkoordinatorin“ eines **gemeinnützigen Jazzclubs** festgestellt, dass es keine Rolle spielt, wie der Vertrag bezeichnet wird.

Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH (gGmbH), die einen Jazzclub betreibt und für den Spielbetrieb eine Koordinatorin beauftragt hatte. Der Vertrag sah eine **„freie Mitarbeit“** mit einem Stundenlohn von 18 € vor. Für ihre Tätigkeit nutzte die Koordinatorin im Wesentlichen ihren eigenen Laptop und ihr Telefon. Ihr wurde durch die Klägerin eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt und sie konnte auch im Büro des Clubs einen Arbeitsplatz nutzen. Sie musste die telefonischen Ticketverkaufszeiten einhalten und an den Konzertabenden zur Verfügung stehen. Daneben war sie unter anderem als Dolmetscherin tätig, trat aber nicht werbend am Markt auf.

Nach Ansicht des LSG können die erbrachten Dienstleistungen zwar sowohl in Form einer abhängigen Beschäftigung als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Hier sprachen aber wesentliche Punkte gegen eine freie Beschäftigung. Der Koordinatorin waren nicht nur konkret abgrenzbare Aufgaben und Aufträge innerhalb des Spielbetriebs übertragen worden, sondern auch die „Assistenz des künstlerischen Leiters“. Ihr allein oblag die Gesamtkoordination des Spielbetriebs, woraus sich schon die erforderliche **Eingliederung in den Betrieb** der gGmbH ergab.

Darüber hinaus war sie eigenverantwortlich dafür zuständig, im Interesse der gGmbH alle erforderlichen Arbeiten zu erledigen, um ein Gelingen des Jazzclubs zu gewährleisten. Für das LSG ergab sich das Gesamtbild der Eingliederung und damit einer abhängigen Beschäftigung, weil sie auch nach außen nicht als selbständige Konzertagentur aufgetreten war, sondern unter Verwendung der E-Mail-Adresse der gGmbH in deren Auftrag. Für eine abhängige Beschäftigung sprach hier auch der **Stundenlohn** von 18 €. Ein sehr hoher Stundenlohn spricht eher für eine freie Beschäftigung, da die Honorarkraft selbst die Abgaben abführen muss.

**Hinweis:** Diese Entscheidung ist eins zu eins auf Vereine übertragbar, auch wenn sie zu einer gGmbH ergangen ist.

## „Wie-Beschäftigte“

# Wann Mitglieder unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stehen

Auch wer ehrenamtlich tätig ist, kann sich verletzen, so dass Sie immer an den Versicherungsschutz denken müssen. Die gesetzliche Unfallversicherung greift leider nur selten. Wann auch ein Ehrenamtlicher durch sie geschützt ist, ergibt sich aus einer Entscheidung des Landessozialgerichts Bayern (LSG).

Im Urteilsfall hatte sich ein Fluglehrer während eines Schulungsflugs mit einem vereinseigenen Flugzeug schwer verletzt und Leistungen der **Berufsgenossenschaft** begehrt. Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Anerkennung als Arbeitsunfall mit der Begründung ab, dass Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterfielen.

Das LSG sah dies anders, da hier eine Sonderregelung für „Wie-Beschäftigte“ gelte. Nach dem Gesetz sei jede Verrichtung versichert, die einer Ausübung einer Beschäftigung vergleichbar sei. Voraussetzung sei, dass eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet werde, die ihrer Art nach sonst von dafür eingestellten Personen verrichtet werden könnte. Zudem dürfe **keine Verpflichtung** aufgrund der Vereinssatzung oder -übung bestehen. Die Tätigkeit des Fluglehrers habe eine dem Verein dienende Tätigkeit dargestellt, die seinem Willen entsprochen habe und von wirtschaftlichem Wert gewesen sei.

**Hinweis:** Auf die Beweggründe des ehrenamtlich Tätigen kommt es für den Unfallversicherungsschutz nicht an, so dass auch ideelle Motive ausreichend sind.

Gleichwohl müssen Sie zwischen Arbeitsleistungen aufgrund von **Mitgliedschaftspflichten** und solchen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden, unterscheiden. Wenn sich die Verpflichtung zum Tätigwerden aus der Satzung ergibt, liegt keine „Wie-Beschäftigung“ vor.

**Hinweis:** Zu den auf Mitgliedschaftspflichten beruhenden Arbeitsleistungen zählen - geringfügige - Tätigkeiten, die ein Verein von jedem seiner Mitglieder erwarten kann und die sie dieser Erwartung entsprechend auch verrichten (z.B. die Reinigung von Sportplätzen oder der Verkauf von Eintrittskarten bei Veranstaltungen). Gekennzeichnet sind diese geringfügigen Tätigkeiten im Allgemeinen dadurch, dass sie nur wenig zeitlichen oder sachlichen Arbeitsaufwand erfordern.

Da Flugunterricht nicht ausschließlich von Mitgliedern erteilt werden kann, fehlte es an einer unmittelbaren Verpflichtung zum Tätigwerden aufgrund der **Vereinssatzung**.

## Vereinsauflösung

# Wann der Liquidator haftet

Die Auflösung eines Vereins erfolgt in der Regel durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Sieht die Vereinssatzung eine andere Mehrheit vor, ist diese maßgebend. Wenn die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, erfolgt die Liquidation durch den bisherigen **Vorstand**. Im Rahmen der Liquidation werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen anzumelden, damit diese aus dem Restvermögen des Vereins geleistet werden können. Kürzlich hat das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) geklärt, ob der Liquidator für nach der Liquidation eingegangene Verbindlichkeiten eines Vereins haftet.

Im Urteilsfall hatte die Liquidatorin die Auflösung zu **spät zur** Eintragung in das Vereinsregister **angemeldet**. Ein Unternehmer, der während der Liquidationsphase einen Vertrag mit dem Verein geschlossen hatte, verlangte nun das Geld aus diesem Vertrag. Das OLG hat dessen Klage

abgewiesen. Soweit Dritte unberechtigt Verbindlichkeiten für einen tatsächlich bereits liquidierten Verein eingingen, hafte die Liquidatorin nur dann, wenn sie hiermit habe rechnen können. Dies gelte auch dann, wenn sie die Liquidation nicht publik gemacht habe. Einen Insolvenzantrag müsse die Liquidatorin dann nicht stellen, wenn nicht bereits zuvor nichterfüllbare Verbindlichkeiten des Vereins bestanden hätten.

## Mindestlohn

# Vereinsmitglied im Yoga-Ashram kann Arbeitnehmerstatus haben

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Mitglieder eines Yoga-Ashrams, die sich verpflichtet haben, für eine bestimmte Zeit in den Vereinseinrichtungen zu arbeiten, Anspruch auf **Mindestlohn** haben.

In dem Verfahren ging es um einen gemeinnützigen Verein. Sein satzungsmäßiger Zweck ist „die Volksbildung durch die Verbreitung des Wissens, der Lehre, der Übungen und der Techniken des Yoga [...] sowie die Förderung der Religion“. Zur Verwirklichung seiner Zwecke betreibt er Einrichtungen, in denen unter anderem Yogakurse durchgeführt werden. Die Mitglieder müssen verschiedene Arbeiten als „Sevadienste“ leisten. Der Verein stellt ihnen Unterkunft und Verpflegung und zahlt ein Taschengeld von bis zu 390 € monatlich. Die Mitglieder sind gesetzlich kranken-, arbeitslosen-, renten- und pflegeversichert und erhalten eine zusätzliche Altersversorgung.

Die Klägerin leistete im Verein ihre „Sevazeit“. Sie machte geltend, zwischen den Parteien habe ein Arbeitsverhältnis bestanden, und verlangte die Zahlung des Mindestlohns. Anders als das Landesarbeitsgericht (vgl. Ausgabe 03/23) stufte das BAG die Klägerin als **Arbeitnehmerin** ein, so dass sie Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn hat. Sie sei vertraglich zu „Sevadiensten“ und damit zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet gewesen. Dem stehen laut BAG weder die besonderen Gestaltungsrechte von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften noch die Vereinsautonomie entgegen.

## Steuertipp

# Ohne Einzelaufzeichnungen können Schätzungen des Finanzamts drohen

In der Praxis kommt es vor, dass Vorstandsmitglieder in Vorleistung treten und sich ihre Zahlungen für den Verein später erstatten lassen. Hier ist eine **ordnungsgemäße Belegführung** unverzichtbar. Fehlt es hieran, kann es für den Vorstand zu erheblichen Steuernachzahlungen kommen, wie ein aktueller Beschluss des Finanzgerichts Münster (FG) zeigt.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

Die Antragstellerin erzielte freiberufliche Einkünfte aus einer Tätigkeit für einen Verein, war zugleich dessen vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und besaß Verfügungsberechtigungen über diverse Konten des Vereins. Der Verein kooperiert mit Einrichtungen im Ausland und unterstützt Menschen in Lebenskrisen, denen er ermöglicht, eine Zeit lang in diesen Einrichtungen zu leben. Im Rahmen einer Betriebsprüfung gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass keine **klare Trennung** zwischen den Finanzen des Vorstandsmitglieds und denen des Vereins bestand. Es schätzte daraufhin die Besteuerungsgrundlagen (steuererhöhend) und erließ geänderte Steuerbescheide. Dagegen setzte sich die Antragstellerin zur Wehr. Sie gab an, dass es sich um Auslagenerstattungen und Darlehensrückzahlungen gehandelt habe. Das Finanzamt wertete die Zahlungen des Vereins jedoch als Betriebseinnahmen des Vorstandsmitglieds.

Das FG ist dieser Sichtweise gefolgt, weil die Belege unzureichend und lückenhaft seien. Für einen Auslagenersatz müsse die Vereinnahmung und Verausgabung im Namen und für Rechnung des Vereins zweifelsfrei feststehen. An derartigen Zahlungsflüssen im Namen des Vereins habe es jedoch gefehlt, soweit es sich um Auslagenersatz für der Antragstellerin entstandene Aufwendungen gehandelt haben sollte. Eine Verausgabung im Namen des Vereins ließe sich auch anhand von Bestätigungen des Vereins nicht nachvollziehen. Das FG bezweifelte auch, dass die Zahlungen des Vereins teilweise die **Rückzahlung von Darlehen** darstellten, die die Antragstellerin dem Verein als (längerfristige) Anschubfinanzierung gewährt habe. Denn sie habe weder Darlehensverträge, Belege über die Darlehensauszahlung an den Verein noch Aufzeichnungen über die Darlehensentwicklung vorgelegt.

**Hinweis:** Der Beschluss verdeutlicht erneut, wie elementar Aufzeichnungen zu den Einnahmen und Ausgaben sowie eine ordnungsgemäße Buchführung sind. Dabei können Sie mit unserer Unterstützung rechnen.

Mit freundlichen Grüßen